

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlung sind vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Clubs einzuberufen.

§ 11 Vorstand

1. Erster Vorsitzender
2. Stellvertretender Vorsitzender
3. Schatzmeister
4. Sportleiter
5. Schriftführer
6. Verkehrsreferenten
7. Jugendreferenten

Beisitzer nach Bedarf, die besondere Bezeichnungen führen können.

Die Zahl der Vorstandsmitglieder muss eine ungerade sein.

Bei Abstimmungen in Jugendangelegenheiten: Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt.

2. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

3. Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Jedes Jahr scheiden Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten, sodann die unter den geraden Ziffern aufgeführten.

5. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig mit Ausnahme der Ämter Ziffer 1 Nr. 1 – 3.

6. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Erstattung der im Interesse des MSC Adenau gemachten Auslagen.

7. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Sind Vorstandsmitglieder betroffen wird dies von der Mitgliederversammlung entschieden.

§ 12 Die Vereinsjugend (Jugendsprecher)

1) Die Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr am 01.01. noch nicht vollendet haben, bilden die Vereinsjugend.

2) Die Vereinsjugend wird durch den Jugendsprecher auf Antrag im Vorstand vertreten. Der 1. Jugendsprecher und der 2. Jugendsprecher (Stellvertreter) werden in der Mitgliederversammlung durch die anwesenden Jugendlichen gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Jedes Jahr scheidet ein Jugendsprecher wechselweise aus, erstmals der unter der ungeraden Ziffern aufgeführte, sodann der unter der geraden Ziffern aufgeführte.

3) Wahlberechtigt sind Vereinsjugendliche, die das 7. Lebensjahr, wählbar sind Vereinsjugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

4) Der Jugendsprecher kann auf Antrag (beim Jugendreferent) an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

5) In Angelegenheiten, die die Vereinsjugend betreffen, ist der Jugendsprecher im Vorstand stimmberechtigt.

§ 13 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung des Finanzgebahrens werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Jahr scheidet ein Rechnungsprüfer aus, erstmals der unter Pos. 1 gewählte, sodann der unter Pos. 2 gewählte. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des MSC Adenau kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

2. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 16 Vermögensverwendung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des MSC Adenau oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vereinsvermögen an die „ADAC Luftrettungs GmbH“ zur unmittelbaren und ausschließlichen Erfüllung gemeinnütziger Zwecke.

§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten ist Adenau.

Satzung



MSC
ADENAU
e.V. im ADAC

Satzung

Motor-Sport-Club Adenau e.V. im ADAC

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 13.12.1969 in Adenau gegründete Club führt den Namen: Motor-Sport-Club Adenau e.V. im ADAC.
2. Er hat seinen Sitz in Adenau und ist in das zuständige Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der MSC Adenau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zweck der Abgabenordnung“ (§§ 51 ff der Abgabenordnung).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Motorsports und der Verkehrssicherheit.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung motorsportlicher Übungen und Leistungen, die Organisation und Durchführung motorsportlicher Veranstaltungen, Informationen und Übungen zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit und der Jugendverkehrserziehung. Der MSC Adenau kann sich zur Förderung seiner satzungsgemäßen Ziele an entsprechenden Maßnahmen und Veranstaltungen beteiligen.
4. Der MSC Adenau ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der MSC Adenau strebt eine Mitgliedschaft im Landessportbund Rheinland-Pfalz an. Er fördert deren Grundsätze und Tätigkeiten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Dem MSC Adenau gehören ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder an. Ordentliche Mitglieder erhalten ihre Mitgliedschaft durch eine gesonderte Aufnahme nach § 4.1.
2. Zu Ehrenmitgliedern kann der MSC Adenau Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

§ 4 Aufnahme

1. Die Aufnahme in den MSC Adenau muss bei diesem schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe nicht bekannt gegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig über den Antrag entscheidet. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.

§ 5 Beiträge / Finanzen

1. Der MSC Adenau erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt. Der Beitrag beträgt jedoch mindestens 32,- € (zweiunddreißig Euro) jährlich.
2. Als Bestätigung der Beitragszahlung wird eine Mitgliedskarte für das betreffende Geschäftsjahr ausgehändigt.
3. Der Vorstand ist berechtigt Kredite zur Aufrechterhaltung der laufenden Geschäfte und zu Investitionszwecken aufzunehmen

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft im MSC Adenau kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Brief erfolgen.
2. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste des MSC Adenau gestrichen werden, wenn
 - a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt hat oder
 - b) die Streichung im Interesse des MSC Adenau notwendig erscheint
3. Gegen die Streichung nach § 6.2 kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung unanfechtbar.

§ 7 Organe

Die Organe des MSC Adenau sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des MSC Adenau. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich, mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

2. Der Vorstand des ADAC Mittelrhein wird unter Vorlage der Tagesordnung rechtzeitig verständigt.
3. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten
 - a) Bericht des Vorstands
 - b) Bericht der Rechnungsprüfer
 - c) Feststellung der Stimmliste
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) Wahlen
 - f) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
 - g) Anträge mit Inhaltsangabe
 - h) Verschiedenes

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende, ordentliche Mitglied, das am 1.1. des lfd. Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig die einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso ungültige Stimmen und – bei Abstimmungen mit Stimmzettel - unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über
 - a) Satzungsänderungen
 - b) Der Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Mitgliedes des Vorstandes
 - d) Auflösung des Vereins
3. Die Wahlen können nur in einer geheimen Abstimmungen erfolgen. Geheime Wahl muss erfolgen, wenn nur ein Mitglied eine solche verlangt.
4. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
5. Anträge für die Mitgliederversammlung des MSC Adenau können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge sind zulässig soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind.
6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist zur Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.